

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

74. Stück, 05.07.1932

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1932.) 74. Stück.

Inhalt:

- Nr. 188. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1932, betreffend die Verordnung des preußischen Staatsministeriums vom 10. Mai 1932 über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern, und die Bekanntmachung des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Mai 1932 wegen Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern.
- Nr. 189. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1932, betreffend die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.

Nr. 188.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verordnung des preußischen Staatsministeriums vom 10. Mai 1932 über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern, und die Bekanntmachung des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Mai 1932 wegen Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern.

Oldenburg, den 28. Juni 1932.



Das Staatsministerium gibt unter Bezugnahme auf § 4 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die tierärztliche Berufsvertretung (Tierärztekammern) und den Anschluß der Tierärzte des Freistaats Oldenburg an die preußische Berufsvertretung vom 25. April 1932 nachfolgende Bestimmungen bekannt:

Verordnung

über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern.

Vom 10. Mai 1932.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte vom 13. April 1928 (Gesetzsamml. S. 57) vom 29. November 1930 (Gesetzsamml. S. 288) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 wird

- a) der Bezirk der Tierärztekammer für die Provinz Hannover auf den Freistaat Oldenburg mit Ausnahme der Landesteile Lübeck und Birkenfeld,
- b) der Bezirk der Tierärztekammer für die Provinz Schleswig-Holstein auf den oldenburgischen Landesteil Lübeck und
- c) der Bezirk der Tierärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollerischen Lande auf den oldenburgischen Landesteil Birkenfeld ausgedehnt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald die im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte durch Rechtsvor-



Schriften des Freistaats Oldenburg dem preußischen Gesetz über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte vom 13. April 1928 (Gesetzsamml. S. 57) unterworfen worden sind. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt und erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen.

Berlin, den 10. Mai 1932.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel) Braun. Steiger.

Bekanntmachung wegen des Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern.
Vom 14. Mai 1932.

Die Verordnung über den Anschluß der im Freistaat Oldenburg wohnenden Tierärzte an preußische Tierärztekammern vom 10. Mai 1932 (Gesetzsamml. S. 193) tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1932.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Müßemeier.

Oldenburg, den 28. Juni 1932.

Staatsministerium.

Rö ver.



Nr. 189.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.

Oldenburg, den 2. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des Dritten Teils Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Einziger Artikel.

Artikel IV Abs. 1 des I. Teils der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte für Land und Gemeinden vom 17. Oktober 1931 ist für die Monate Juli und August 1932 so anzuwenden, daß von den Dienst- und Versorgungsbezügen — einschließlich der Bezüge für die Gnadenmonate — der Staatsminister und der Beamten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts für den Monat Juli 1932 das zweite Drittel am 16. Juli und das letzte Drittel am 26. Juli und für den Monat August 1932 je ein Drittel am 6., 16. und 26. August gezahlt wird.

Oldenburg, den 2. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des

Ministerpräsidenten:

(Siegel)

Spangemacher.

Pauly.

Dr. Eisenbart.

